

Auszug aus der Niederschrift
24. Sitzung des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom
23.11.2023

9.1 Übergang des regionalen Flächennutzungsplans der Plangemeinschaft der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan M/17/4152-01

Herr Specht präsentiert den Übergang des regionalen Flächennutzungsplans anhand einer Präsentation. Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

Frau Grothe fragt, ob die in der Vorlage aufgezählten Bereiche, zusätzliche Gremien sind. Es geht ihr um die Wirkung der Gremien. Gibt es Reste vom RFNP?

Herr Specht erklärt, dass die aufgeführten Gremien bereits für den RFNP bestanden haben und mit dem Übergang zum GFNP weitergeführt werden. Es würden keine zusätzlichen Gremien eingerichtet.

Frau Wilts fragt, ob die begrenzte Planungsgemeinschaft nun noch erforderlich ist? Wie verändert sich dies?

Herr Specht erläutert, dass der Vorteil der Planungsgemeinschaft ist, dass eine Abstimmung der Planung zwischen den Städten deutlich leichter erfolgen kann. Der Vorteil des RFNP auch die regionalplanerischen Aspekte mit abzustimmen würde aber durch den Übergang des RFNP zum GFNP entfallen.

Herr Bandel erklärt, dass es sich „nur noch“ um die Flächennutzungsplanung handelt und der gesamte Bereich deutlich kleiner wird. Dennoch bleiben die Gremien erhalten.

Herr Hoff berichtet, dass 2013 im Rat der Stadt bereits eine solche Vorlage beschlossen wurde, welche nun erst in Kraft getreten ist. In der damaligen Vorlage wurde angegeben, dass bei Inkrafttreten eine Beschlussvorlage notwendig ist. In der jetzigen Vorlage steht allerdings, dass ein weiterer Beschluss nicht notwendig sei.

Herr Specht verweist darauf, dass es sich um zwei verschiedene Beschlüsse handeln würde. Der Beschluss die Planungsgemeinschaft nach Ende des RFNP als Planungsgemeinschaft mit gemeinsamen FNP weiterzuführen wurde 2013 durch die Räte der beteiligten Städte getroffen. Der GFNP selber benötige hingegen keinen gesonderten Beschluss, es würde lediglich der regionalplanerische Teil entfallen und der GFNP im Rahmen der nächsten Änderung neu bekannt gemacht.

Frau Grothe fragt, ob es sich bei dem Übergang von RFNP zu GFNP um einen zeitlichen Mehraufwand handelt?

Herr Specht erklärt, dass durch den Wegfall der Regionalplanungskompetenz zwei weitere Verfahrensschritte notwendig würden. Beim RFNP wurde die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung innerhalb der Planungsgemeinschaft abgestimmt. Mit Übergang des RFNP zum GFNP würde neben den Beteiligungsschritten nach Baugesetzbuch zur Änderung des GFNP auch die zweistufige landesplanerische

Anfrage nach Landesplanungsgesetz NRW notwendig werden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 Präsentation_TOP 9.1_SMA_23.11.2023

Tagesordnungspunkt 9.1 – *M/17/4152-01*

**Übergang des regionalen Flächennutzungsplans
der Plangemeinschaft der
Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne,
Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
zum
gemeinsamen Flächennutzungsplan**

Historie des RFNP

- Hintergrund der Entstehung ist das Forschungsvorhaben Städteregion Ruhr 2030
- Die Städte Herne, Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben im Jahr 2005 eine Plangemeinschaft gegründet um regionale Verantwortung zu übernehmen, vorher war das Gebiet des RFNP Teil von drei verschiedenen Bezirksregierungen
- Das Planverfahren wurde 2006 eingeleitet, die Rechtskraft des RFNP erfolgte am 03.05.2010
- Bereits während des Aufstellungsverfahrens des RFNP wurde dem RVR mit Gesetz vom 21.10.2009 die Regionalplanung als staatliche Aufgabe für das Verbandsgebiet übertragen, der Aufstellungsbeschluss des Regionalplan Ruhr erfolgte am 04.04.2011

Bisherige Situation

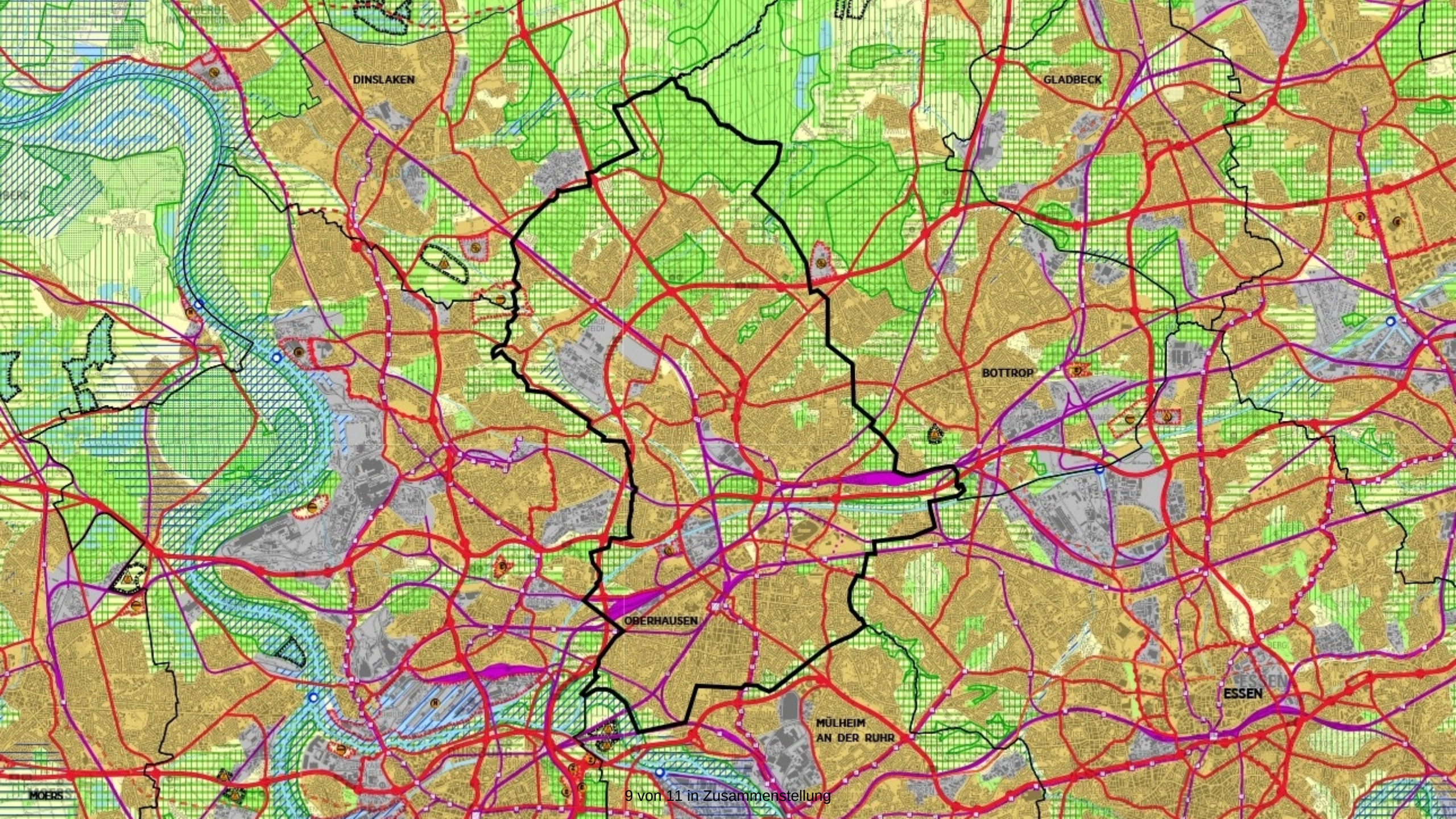
- Für Oberhausen gilt bisher der regionale Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr 2030 gleichzeitig als Regionalplan und als Flächennutzungsplan
- Im RFNP sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Darstellungen nach BauGB enthalten
- Der RFNP verbindet zwei Planebenen im System der räumlichen Planung
- Zuständig für die Regionalplanung sind die am RFNP beteiligten Kommunen Herne, Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Übergang vom RFNP zum GFNP

- Mit Rechtskraft des Regionalplan Ruhr entfällt der regionalplanerische Teil, der RFNP wird zum gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) übergeleitet
- Der Beschluss des RPR ist am 10.11.2023 erfolgt
- Die Rechtskraft tritt mit Genehmigung durch das Land und Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt ein
- Der Regionalverband Ruhr ist seit Beschluss des RPR für die Regionalplanung zuständig, die Regionalplanungskompetenz der Städteregion entfällt damit

Bedeutung für Oberhausen

- Zukünftig sind auf der generellen Planebene der Regionalplan und der GFNP zu betrachten
- Bei Änderungen des GFNP ist neben der Konsultation in den Steuergremien eine zweistufige landesplanerische Anfrage nach §34 LPlG NRW notwendig
- Die vorhandenen Steuergremien, Lenungskreis, Amtsleiter*Innenrunde, PG GFNP und PG Umwelt GFNP bleiben bestehen, es erfolgt weiterhin eine Vorberatung im vbA
- Zusätzlich ist zukünftig eine Abstimmung mit dem RVR als Träger der Regionalplanung notwendig



(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

	Darstellungen
	Von der Genehmigung ausgenommen (Versorgung / V)
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB	
	Wohnbauten:
	Gemeinschaftsbauten:
	Gewerbliche Bauten:
	Sonderbauten:
(1)	Sondergebiet „Freizeit, Erholung und Sport“
(2)	Sondergebiet „Messe“
(3)	Sondergebiet „Geöffneter Einzelhandel“
(4)	Sondergebiet „Zentraler Einzelhandel - Baumärkte mit Sondergebiet „Hochschule, Bildung, Forschung“
(5)	Sondergebiet „Hafen“
(6)	Sondergebiet „Kulturhaus/Gesundheit“
(7)	Sondergebiet „Messe“
(8)	Sondergebiet „Spezialisierte gewerbliche Nutzung“
(9)	Sondergebiet „Verwaltung“
(10)	Sondergebiet „Sonstige Zwecke“
(11)	Sondergebiet „Entwicklungsrichtung“
	Gemeindezuführungen:
	Gesundheit / Soziales
	Bildung
	Kultur
	Verwaltung
	Sicherheit und Ordnung
	Plächen für die öffentlichen Hauptverkehrswege
	Grünflächen:
SO	Parkanlage
ST	Friedhof
□	Sportplatz
CA	Festzelt / Camping
GA	Golf
	Plächen für die Landwirtschaft
WAU	Weid
	Acker- oder Grünland gemäß § 1 Landnutzungsplan
	Wasserflächen *
	Grenzenbereich:
Ver- und Entsorgung:	
	Elektronversorgung
	Wasserversorgung
	Abwasserentzug
	Hochwasserschutzanlagen
	Konzentrationszone für Windenergieanlagen
Nachrichtliche Übernahmen	
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB	
	Allfälligkeit
-○-	Leitung unterirdisch (Trasse Einseichenkanal)
-○-	Leitung unterirdisch (Nichtspannungsübertragungen > 220kV)
-→	Leitung oberirdisch (Nichtspannungsübertragungen > 220kV)
	Wasserschutzzone (Zone I - III)
	Plächen für den überörtlichen Verkehr
	Plächen für Bahnanlagen
	Straßenbau
	Plächen für den Luftverkehr Flächenabgrenzung nach § 12 Nr. 1 des Bundesverkehrsplanungsgesetzes (BVG) Der Bereich zwischen dem Flächengrenzstreifen und der Flächengrenzlinie ist als Schutzstreifen zu betrachten.
	eventuelle Landesstrassen des Verkehrsbehelfens Classiert
*	Blauwasserkanal und Rohr bis ins 12.12. von Bundeswasserstraßen gem. §1 Bundeswasserstraßengesetz (BBodG)
Aufgrund von Mängeln im Kartengrundlagen können die Schutzgebiete und -objekte der kommunalen Landschaftspflege und der Landschaftsschutzvereinigungen von Eisen und Feldweg nicht vollständig in den GPNP übernommen werden. Diese Informationen können direkt bei den Unteren Naturschutzbüros erfragt bzw. beim Internetportal der jeweiligen Stadt abgerufen werden.	
Vermerke	
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB	
	Wasserschutzzonen (Zone I - III) in Planung
Vermerke und Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zum vorsorgenden Hochwasserschutz siehe Beikarte	
Sonstige Planzeichen	
	Gefahrenbezogene GPNP
	Gemeindebezogene
	sonstige Abgrenzung
Kartengrundlagen: Gemeinschaftlicher Kommunen und des Landes NRW © Geobase NRW 2016 © Landes - ältere Ausgabe der TDS	Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2004 (BGBl. I S. 2616) in der derzeit gültigen Fassung: Baurechtsgesetzgebung (BauGB) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 120) in der derzeit gültigen Fassung: Planverfahrenordnung 1969 (PVO) vom 18.12.1969 (BGBl. I S. 56) in der derzeit gültigen Fassung

[illegible]

